



HESSISCHER LANDTAG

25. 04. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) und Yanki Pürsün (Freie Demokraten)
vom 23.02.2024

Sachstand zu Abschiebungen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In den Jahren 2019 bis 2022 scheiterte circa die Hälfte der Abschiebungen in Hessen (vgl. Kleine Anfrage, Drucks. 20/9570). Ende 2022 waren 17.821 Ausreisepflichtige in Hessen (→ https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-05/hmdis_factsheet_migration_030523.pdf) und davon waren 13.729 Personen geduldet. Gründe für eine Duldung waren vor allem fehlende Reisedokumente, sonstige Gründe und ungeklärte Identitäten (Anlage 2 der Drucks. 20/9570). Demnach waren in Hessen Ende 2022 rund 4.000 Menschen ausreisepflichtig ohne Duldung. In der Abschiebeeinrichtung ist seit Februar 2021 die Unterbringung von bis zu 80 Personen möglich. Durch das Rückführungsverbesserungsgesetz werden die Rahmenbedingungen für Abschiebungen erleichtert. Zum Beispiel wird die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams in § 62b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) von zehn Tagen auf 28 Tage verlängert. Mit dem Gesetz können auch Straftäter leichter in die Herkunftsstaaten zurückgeführt werden. Die Ausweisung von Mitgliedern krimineller Vereinigungen wird deutlich erleichtert.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie häufig und aus welchen Gründen konnten seit dem Jahr 2022 in Hessen geplante Abschiebung nicht durchgeführt werden? Bitte aufschlüsseln nach den konkreten Gründen.

Zur Beantwortung wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Jahr	geplante Abschiebungen	davon gescheiterte Abschiebungen
2022	2.045	997
2023	2.946	1.540

Die Gründe für die Stornierungen von Abschiebungen können der Anlage 1 entnommen werden.

Frage 2 Wie viele Ausreisepflichtige werden seit dem Jahr 2022 geduldet? Bitte aufschlüsseln nach Jahren.

Laut Ausländerzentralregister (AZR) stellt sich die Anzahl der geduldeten Personen in Hessen wie folgt dar:

Stichtag	Personen im AZR mit Duldung
31.12.2022	13.729
31.12.2023	9.823

Die nach dem AZR ausreisepflichtigen Personen werden in zwei Gruppen unterteilt, in Personen mit Duldung und Personen ohne Duldung. Die Formulierung „im Besitz einer Duldung“ ist so zu verstehen, dass den Personen tatsächlich eine Papierduldung (als Dokument) gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG ausgestellt wurde, da ihre Abschiebung aus den Gründen des § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt ist. Die übrigen ausreisepflichtigen Personen, die ohne ausgestellte Papierduldung im AZR registriert sind („Ausreisepflichtige ohne Duldung“) haben mitunter bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwar einen Anspruch auf eine Duldung, ihnen wurde

bislang jedoch aus verschiedenen Gründen noch keine Papierduldung ausgestellt oder diese wurde nicht verlängert.

Frage 3 Was sind die konkreten Gründe der Duldung? Bitte aufschlüsseln nach der Häufigkeit.

Die fünf meistgenannten Duldungsgründe sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 4 Inwieweit erwartet die Landesregierung Verbesserungen in der Durchführung der Abschiebungen und somit der Durchsetzung der Ausreisepflicht durch das Rückführungsverbesserungsgesetz?

Die Bundesregierung rechnet damit, dass durch die gesetzlichen Änderungen die Anzahl der Abschiebungen in Deutschland steigen wird. Es bleibt deshalb von zentraler Bedeutung, die tatsächlichen Bedingungen für Rückführungen weiter zu verbessern und die in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 gefassten Beschlüsse zeitnah umzusetzen. Insbesondere muss die Bundesregierung weitere Maßnahmen ergreifen, damit die Zahl der im Wege der Fluchtmigration nach Deutschland Kommenden deutlich und nachhaltig gesenkt wird.

Frage 5 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die behördliche Zusammenarbeit sowie Abläufe und Strukturen im Zusammenhang mit Abschiebungen verbessert werden müssen?

Frage 6 Wenn ja: Wie würden diese Verbesserungen nach Ansicht der Landesregierung konkret aussehen, z. B. durch stärkere Bündelung der Zuständigkeiten im Rahmen einer zentralen Ausländerbehörde?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle beteiligten Behörden prüfen die Verwaltungsabläufe fortwährend auf Verbesserungspotenziale und stehen in einem ständigen Austausch. Die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den am Rückführungsprozess beteiligten Behörden im Land hat sich aber grundsätzlich bewährt. Bei den Zentralen Ausländerbehörden der Regierungspräsidien wurde beispielsweise die „Gemeinsame Arbeitsgruppen Intensivtäter“ (GAI) eingerichtet, in welcher Polizeibeamte in enger Zusammenarbeit mit Beamten der Ausländerbehörde, die Rückführung ausländischer Straftäter unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Informationen in ihr Heimatland erwirken. Eine Zentralisierung für die Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde in Hessen bei den Regierungspräsidien geschaffen. Die die Landesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode darüber hinaus vereinbart, dass die Einführung einer Landesausländerbehörde in enger Abstimmung mit den Ausländerbehörden und den Regierungspräsidien ergebnisoffen geprüft wird.

Frage 7 Welche Kosten entstehen in welcher Höhe, wenn eine Abschiebung durchgeführt wird?

Frage 8 Welche Kosten entstehen in welcher Höhe, wenn eine geplante und vorbereitete Abschiebung nicht durchgeführt werden kann?

Die Fragen 7 und 8 werde aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistiken über die Kosten von Rückführungen werden nicht in automatisierter Form erfasst. Sie unterliegen einer Vielzahl unterschiedlicher und individueller Faktoren (Personaleinsatz, Flugkosten, Kosten für Passersatzpapiere (PEP), Gegebenheiten des Zielstaates, Erforderlichkeit einer medizinischen Betreuung, Erforderlichkeit einer Sicherheitsbegleitung, Notwendigkeit einer Inhaftierung, etc.), welche die Kosten einer einzelnen Rückführung maßgeblich und ganz unterschiedlich beeinflussen. Zudem fallen die Kosten bei unterschiedlichen Aufgabenträgern (insbesondere Ausländerbehörde, Landespolizei, Bundespolizei) an. Eine dahingehende Erhebung müsste insgesamt retrograd und händisch erfolgen, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Frage 9 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Hinblick auf die erleichterten Möglichkeiten einer Ausweisung der in Hessen bekannten straffälligen Clanmitglieder?

Nach dem Rückführungsverbesserungsgesetz liegt ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (auch) vor, wenn eine ausländische Person die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Dies ist der Fall, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass die Person einer Vereinigung im Sinne des § 129 des Strafgesetzbuches angehört oder angehört hat. Die Landesregierung begrüßt diese Regelung.

Bereits in der Vergangenheit hat und auch in Zukunft wird die Landesregierung die Aufenthaltsbeendigung von Personen mit Sicherheitsbezug – darunter auch Straftäter und Gefährder – mit Priorität, unter enger Zusammenarbeit von Ausländer- und Sicherheitsbehörden und voller Ausschöpfung der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten verfolgen. Auch bei der Begründung der vollziehbaren Ausreisepflicht für Personen mit Sicherheitsbezug arbeiten die Zentralen Ausländerbehörden eng mit der Polizei und den Staatsanwaltschaften zusammen. Sie schöpfen, in Umsetzung des Bundesrechts, den zur Verfügung gestellten rechtlichen Rahmen aus.

Wiesbaden, 11. April 2024

Prof. Dr. Roman Poseck

Anlagen

Berichtsjahr 2022

Grund	Anzahl Personen
nicht angetroffen	347
Übernahmeverweigerung Zielstaat	122
untergetaucht	86
Wahrung Familieneinheit	62
Widerstand	52
Kirchenasyl	45
Krankheit / Reiseunfähigkeit	34
Storno durch BPol	31
Folgeantrag	12
Eilantrag § 123 VwGO	10
Mitnahmeverweigerung der Luftverkehrsgesellschaft	7
Suizidversuch	7
kein Strafverzicht	6
Asylantrag	3
Widerruf Vollziehbarkeit durch BAMF	2
Durchbeförderung verweigert	1
sonstiges*	170

*hierunter werden u.a. auch Flug-Stornierungen aufgrund der Corona-Pandemie sowie die gescheiterte Pakistan-Maßnahme im Mai erfasst

Berichtsjahr 2023

Grund	Anzahl Personen
nicht angetroffen	752
Übernahmeverweigerung Zielstaat	166
untergetaucht	131
Kirchenasyl	105
Widerstand	55
Wahrung Familieneinheit	47
Krankheit / Reiseunfähigkeit	18
Eilantrag § 123 VwGO	17
Storno durch BPol	17
Durchbeförderung verweigert	14
Widerruf Vollziehbarkeit durch BAMF	13
Mitnahmeverweigerung der Luftverkehrsgesellschaft	13
kein Strafverzicht	10
Asylantrag	8
Folgeantrag	2
BAMF korrigiert Vollziehbarkeit	2
Petition / Härtefallantrag	1
Suizidversuch	1
sonstiges	168

Stichtag 31.12.2022

Duldungsgrund lt. AZR	Anzahl Personen
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	4.285
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	2.911
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	2.294
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität	1.520
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG	940
andere Duldungsgründe	1.779

Stichtag 31.12.2023

Duldungsgrund lt. AZR	Anzahl Personen
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	3.123
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	1.978
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1.481
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität	959
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG	661
andere Duldungsgründe	1.621